

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG DES LANDES KÄRNTEN

LRH KÄRNTEN LANDESRECHNUNGSHOF 16. Dez. 2015	
LRH
Bearbeiter	Beilagen

Gemäß Art. 62 Abs. 1 K-LVG hat die Landesregierung dem Landtag ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Entwurfes des Landesvoranschlages für das folgende Finanzjahr, den Landesrechnungsabschluss für das vorangegangene Finanzjahr zur Genehmigung vorzulegen. Gem. Abs. 2 ist der Landesrechnungsabschluss jedenfalls zu gliedern in

1. die Vermögens- und Schuldenrechnung (Jahresbestandsrechnung)
2. die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahreserfolgsrechnung)
3. die Voranschlagsvergleichsrechnung nach der Gliederung des Landesvoranschlages und
4. den Kassenabschluss

Mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 6.8.2015, Ldtgs.Zl. 45-6/31 wurde der Rechnungsabschluss des Landes Kärnten für das Jahr 2014 gem. obiger Bestimmungen genehmigt. Der Kärntner Landesrechnungshof hat vor Beschlussfassung einen eigenen Bericht über den Rechnungsabschluss 2014 des Landes Kärnten, Zahl. LRH-61/B/2015 vorgelegt.


Als das für aufgrund der geltenden Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung für die Landesfinanzen, den Landesvoranschlag und die Aufstellung des Jahresrechnungsabschlusses zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, darf ich auf Basis der von Seiten der Fachabteilung und der Referenten zum Geldbestand abgegebenen Vollständigkeitserklärungen und der von Seiten der Finanzabteilungen und der Finanzbuchhaltung abgegebenen Vollständigkeitserklärung vom 5.5.2015 hiermit bestätigen, dass ich meiner Verantwortung für die Aufstellung und Darstellung des Jahresrechnungsabschlusses inkl. der Bilanz des Landes Kärnten zum 31.12.2014, datiert mit 15.12.2015, nachgekommen bin. In meiner Verantwortung erkläre ich, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage des Landes Kärnten (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage) in Übereinstimmung mit den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, namentlich unter Anwendung der Gliederungsvorschriften der Jahresbestandsrechnung (Bilanz) gemäß Anlage./1 der Rechnungslegungsverordnung 1990 sowie der der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl.Nr. 787/1996 idGF vermittelt. Darüber hinaus darf ich feststellen, dass sich Änderungen zu der beschlossenen und veröffentlichten Bilanz des Landes Kärnten zum 31.12.2014 im Wesentlichen für folgende Bereiche - insbesondere aus Vorjahren - ergeben haben:

- Einbeziehung der Betriebe gewerblicher Art namentlich Betrieb Nockalmstraße und Carinthische Musikakademie und die Landesschulgüter, für die eigene Bilanzen aufgestellt werden. Die Bilanzen der Landesschulgüter waren bisher gesondert im Rechnungsabschluss enthalten.
- Korrektur von festgestellten Fehlern - insbesondere auch Eingabefehlern - im Bereich des Anlagevermögens
- Aufnahme von Kleinstbeteiligungen, die bisher nur in einer Anlage des Rechnungsabschlusses enthalten waren
- Aufnahme des Geldbestandes der Referenten und der Landesamtsdirektion, die bisher gesondert im Rechnungsabschluss enthalten waren
- Aufnahme des Verrechnungskreises der Kärntner Bezirkshauptmannschaften, diese waren bisher gesondert im Rechnungsabschluss enthalten

- Mietvorauszahlung an die Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH in die aktive Rechnungsabgrenzung
- Umgliederung von einzelnen Positionen der aktiven Rechnungsabgrenzung zu sonstigen Forderungen oder sonstigen Verbindlichkeiten
- Aufnahme der bisher geleisteten Kautions für das Straßenbauamt Klagenfurt in die sonstigen Forderungen
- Aktiv- und passivseitige Herausnahme von Haftrücklassen, für die eine Anzahlung geleistet wurde
- Diverse Bereinigung im Bereich der Landesstraßen
- Eliminierung einer nicht vorhandenen Anzahlung (systembedingt).

Diese Punkte wurden im Zuge der Prüfung des Kärntner Landesrechnungshofes korrigiert und haben diese zu keiner maßgeblichen Veränderung des Bilanzbildes des Landes geführt (Eigenkapitalerhöhung € 9.857.766,84 und Bilanzsummenerhöhung € 23.203.227,44. Die entsprechenden Differenzen können der Anlage entnommen werden. Es darf festgehalten werden, dass die dem Pkt. 1 der Erklärung des Landes Kärnten nach § 2a Abs. 2 Ziff. 10 FinStaG 2008, BGBl.Nr. I 136/2008 idF BGBl.Nr. I 127/2015 vom 16.12.2015 zugrundeliegenden Aufstellungen und Abschlussrechnungen vollständig und richtig sind. Alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle wurden im Haushaltsverrechnungssystem SAP erfasst und sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften wurden eingehalten. Weiters liegen diesen Abschlussrechnungen alle Nachweise für das darzustellende Finanzjahr, bezogen auf das Land Kärnten, bei.

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landesfinanzreferentin:
II. Landeshauptmann-Stellvertreterin


Mag.ª Dr.ª Gabriele Schaunig-Kandut

Anlage